



GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN FÜR DIE AMTSPERIODE 2018/2021 Wahltermine, Anmeldeverfahren; Sonntag, 24. September 2017

- Wahl von fünf Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindeammann und Vizeammann
- Wahl von fünf Mitgliedern der Schulpflege
- Wahl von fünf Mitgliedern der Finanzkommission
- Wahl von drei Mitgliedern der Steuerkommission
- Wahl eines Ersatzmitgliedes der Steuerkommission
- Wahl von vier StimmezählerInnen
- Wahl von zwei ErsatzstimmezählerInnen

Gemäss § 21b der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) sind Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und den Heimatort sowie Angaben über Strasse und Hausnummer des/der Kandidaten/Kandidatin enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben. Die Anmeldung muss zudem im Sinne von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) von mindestens zehn stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei oder unter www.wuerenlingen.ch bezogen werden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung (auf der Rückseite des Formulars) beizulegen.

Die Wahlvorschläge für Kandidaturen müssen mit sämtlichen formellen Erfordernissen spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. bis spätestens **Freitag, 11. August 2017, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Würenlingen eingereicht werden. Nur die bis zu diesem Datum korrekt angemeldeten Kandidaturen können für das Informationsblatt (Wahlvorschlag) berücksichtigt werden, welches zusammen mit dem Wahlzettel den Stimmberechtigten zugestellt wird.

Diese Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidaten für den zu besetzenden Sitz vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30 a GPR).

Bei Gemeinderats-, Gemeindeammann- und Vizeammann-Wahlen ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt (§ 30b GPR). Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten (§ 27a Abs. 2 GPR).

DORFBIBLIOTHEK WÜRENLINGEN BIBLIOTHEKS-KAFI

Am **Samstag, 13. Mai 2017, von 10.00 - 12.00 Uhr** laden wir Sie, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu Kaffee, Sirup und Zopf ein! Dabei präsentieren wir Ihnen viele Neuheiten! Bücher und Hörbücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Stöbern, Lesen und Diskutieren. Das Bibliotheksteam freut sich auf viele Besucher.

MILITÄRSEKTION

Der erste obligatorische Schiesstag findet statt am

Mittwoch, 31. Mai 2017, von 18.00 - 19.30 Uhr

in der Regionalschiessanlage Homrig. Die Standblattausgabe erfolgt bis 19.00 Uhr. Dienst- und Schiessbüchlein wie auch das Schreiben "Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht" sind unbedingt mitzubringen.

HUNDETAXE

Mitte Mai 2017 wird den Hundehaltern die Hundesteuer 2017 in Rechnung gestellt. Die Taxe beträgt Fr. 120.00 und ist für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund im Alter von über drei Monaten zu entrichten. Die Rechnungen werden aufgrund der Meldungen im Vorjahr sowie des AMICUS-Registers ausgestellt. Um falsche Rechnungen zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre Einträge zu kontrollieren und die Einwohnerkontrolle über allfällige Änderungen (Halterwechsel, neue Hunde etc.) zu informieren.

Neuanmeldungen werden während den üblichen Schalteröffnungszeiten oder schriftlich unter Vorlage des Hundepasses oder Heimtierausweises bei der Einwohnerkontrolle entgegen genommen.

Für alle Hunde in der Schweiz gilt die Mikrochip-Pflicht gemäss Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV). Damit verbunden ist die obligatorische Registrierung bei der AMICUS-Datenbank. Alle Mutationen (Namens-, Halter- und Adressänderung, Tod des Hundes) sind der Gemeinde und der AMICUS innert 10 Tagen zu melden.

Auf dem Gemeindebann Würenlingen stehen den Hundehalter/innen verschiedene Robidog-Behälter mit Robidog-Säckli zur Verfügung. Weitere Säckli können nach wie vor bei der Einwohnerkontrolle gratis bezogen werden.

ALTLASTENUNTERSUCHUNGEN DER DEPONIEEN RAINACKER UND UNTERWALD (HENDELWEG)

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit die, bei einer allfälligen Sanierung der Deponien Rainacker und Unterwald (Hengelweg), Subventionen geltend gemacht werden können, hat der Gemeinderat in der Folge die Untersuchungen der beiden Ablagerungsstandorte Rainacker und Unterwald (Hengelweg) in Auftrag gegeben.

Die historischen und technischen Untersuchungen wurden durch das Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, durchgeführt. Für die technischen Untersuchungen der Altlastenstandorte Rainacker und Unterwald (Hengelweg) wurden mehrere Bohrungen durchgeführt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass beide ehemaligen Deponien im aktuellen Zustand gemäss Altlastenrecht weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) bestätigt in seiner Stellungnahme diese Ergebnisse und verfügt keine weiteren Massnahmen. Die Ablagerungsstandorte bleiben weiterhin im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Die Untersuchungen sind somit abgeschlossen.